



## Bekanntmachung über die Absicht der Einziehung von öffentlichen Straßen

### 1. Straßenbezeichnung:

Bezeichnung der Straße: Teilfläche eines Feldweges nördlich des Baugebiets „Mitterfeld IV“  
(im Lageplan rot markiert)  
Fl.Nr.: 645 Tfl., Gemarkung Parkstetten  
Anfangspunkt: Nordwestecke des Grundstücks Fl.Nr. 640/1 Gemarkung Parkstetten  
Endpunkt: Nordwestecke des Grundstücks Fl.Nr. 640/5, Gemarkung Parkstetten  
Länge: 0,080 km  
im Bereich der Gemeinde Parkstetten, Landkreis Straubing-Bogen

### 2. Bekanntmachung:

Es wird beabsichtigt den unter 1. bezeichneten bestehenden öffentlichen Feld- und Waldweg einzuziehen.

### 3. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):

Gemeinde Parkstetten

### 4. Sonstiges:

Im Zuge der Erschließung des neuen Baugebiets „Pfarrpfründe I“ ist es erforderlich eine Teilfläche des Feldweges Fl.Nr. 645, Gemarkung Parkstetten einzuziehen. Der Feldweg hat jede Verkehrsbedeutung verloren.

Beschluss des Gemeinderats Parkstetten vom 14.12.2023, TOP 06

Die Bekanntmachung nach Nr. 2. kann während der üblichen Öffnungszeiten (Dienstag, Donnerstag und Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag 13.00 Uhr bis 17.00 und Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr eingesehen werden bei  
Gemeindeverwaltung Parkstetten, Außenstelle Straubinger Straße 34, 94365 Parkstetten  
**in der Zeit vom 26. März 2024 bis 25. Juni 2024**

Die Bekanntmachung wird außerdem auf der Homepage der Gemeinde Parkstetten veröffentlicht.

Einwände gegen die Einziehung des Feldweges können in der Zeit vom 26. März 2024 bis 25. Juni 2024 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden



### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg**  
**Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,**  
**Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Parkstetten, den 21.03.2024

  
Martin Panten  
1. Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht durch

Aushang:

Angeheftet am: 26.03.2024

Abgenommen am: 09.04.2024